

Die Leitung der/des.....
Schulanschrift.....
Telefon/Mail/Fax.....

und

der Berufsfotograf
Firmenanschrift.....
Telefon/Mail/Fax.....

Schließen folgenden

VERTRAG

§ 1

(1) Die Schulleitung räumt dem Berufsfotografen das ausschließliche Recht zum Aufnehmen von Klassen- und Erinnerungsfotos sowie zum Aufnehmen von Lichtbildern für das Ausstellen von Schüler/innenkarten (§ 57b SchUG) in der Schule bzw. auf der Schulliegenschaft ein. Zwischen den Vertragspartnern herrscht Einvernehmen, dass für die Schüler/innen keine Verpflichtung zur Teilnahme am Fototermin besteht. Die Schulleitung wird den Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten eine Teilnahme weder nahelegen, noch die Teilnahme bewerben.

(2) Dieser Vertrag bezieht sich nicht auf Aufnahmen, die aus anderen Anlässen aufgenommen werden (z. B.: Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen, Unterrichtsprojekte), auf Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes (z. B.: Schul- oder Maturabälle) sowie auf sonstige private Veranstaltungen.

§ 2

Das Recht zum Aufnehmen der Fotos und Lichtbilder nach § 1 ist auf ein Schuljahr befristet. Es gilt damit für das Schuljahr.....

§ 3

(1) Die Schulleitung verpflichtet sich den Berufsfotografen bei der Abwicklung der ihm von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen erteilten Einzelaufträge zum Herstellen der in § 1 genannten Fotos und Lichtbilder durch das Erbringen folgender organisatorischer Leistungen zu unterstützen:

- Übergabe der im Anhang enthaltenen datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung und der ebenfalls dort enthaltenen Zustimmungserklärung Schulfotografie an die Schüler/innen,
- Einsammeln der von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen unterzeichneten Zustimmungserklärungen,
- Übermitteln der unterzeichneten Zustimmungserklärungen an den Berufsfotografen,
- Bereitstellen der zum Fotografieren der Schüler/innen erforderlichen schulischen Räumlichkeiten bzw. schulischen Freiflächen,
- Einräumen der zum Fotografieren erforderlichen Zeit,
- Bekanntgabe des Ortes, an dem bzw. der Zeit, zu der die Aufnahmen nach § 1 gemacht werden.

(2) Die Übergabe der Zustimmungserklärungen an noch nicht volljährige Schüler/innen wird mit dem Hinweis verbunden, sie an die Erziehungsberechtigten weiterzuleiten.

§ 4

Zwischen den Vertragspartnern herrscht Einvernehmen, dass der Berufsfotograf die in der Zustimmungserklärung nach § 4 Z 14 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) enthaltenden personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten und der Schüler/innen ausschließlich für die Abwicklung der ihm erteilten Einzelaufträge unter Beachtung der Bestimmungen des DSG 2000 verwenden wird. Nach der Abwicklung des Auftrages wird der Berufsfotograf sämtliche personenbezogene Daten, die er aufgrund dieses Vertrages erhalten hat, löschen.

§ 5

Es besteht ferner Einvernehmen, dass die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte für den Fall, dass sie eines oder mehrere der bestellten Fotos bzw. Lichtbilder nicht abnehmen möchten, die Aufnahme(n) innerhalb von 14 Tagen ab Zusendung wieder an den Berufsfotografen ohne Angabe von Gründen und ohne dass ihnen daraus irgendwelche Kosten oder sonstige Verpflichtungen entstehen, zurückgeben können. Es gilt als vorausgesetzt, dass sämtliche Bestellvorgänge unter Beachtung der geltenden konsumentenschutzrechtlichen Regelungen ablaufen.

§ 6

Der Berufsfotograf erbringt seine im Angebot beschriebenen Leistungen gegenüber den Schüler/innen bzw. den Erziehungsberechtigten in der darin angeführten Qualität sowie nach der beim Abschluss dieses Vertrages geltenden Preisliste. Diese Liste gilt zwischen der Schulleitung und dem Berufsfotografen in dem Sinn als vereinbart, als die darin angeführten Preise nicht überschritten werden dürfen. § 881 Abs. 2 ABGB ist anwendbar.

§ 7

(1) Für die in § 3 beschriebene organisatorische Unterstützung leistet der Berufsfotograf ein pauschales Abwicklungsentgelt in der Höhe von €....., das innerhalb von sechs Monaten nach dem Fototermin auf das Konto IBAN..... BIC..... anzuweisen ist. Dessen ungeachtet wird sich der Berufsfotograf darum bemühen, den Zeitraum zwischen dem Anfertigen der Aufnahmen und dem Anweisen des Abwicklungsentgeltes möglichst kurz zu halten. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Höhe des Abwicklungsentgeltes unabhängig von der Anzahl der tatsächlich

abgenommenen Fotos und Lichtbilder ist. Es orientiert sich allerdings an der Schüler/innenzahl als wesentlichem Element des Umfangs der Leistungen nach § 3.

(2) Zuwendungen an oder Vergünstigungen für Organe der Schule dürfen vom Berufsfotografen weder angeboten, noch in irgendeiner Form in Aussicht gestellt, noch geleistet werden.

§ 8

(1) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die betreffende Schule befindet.

(2) Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

(3) Die im Anhang enthaltene Zustimmungserklärung nach § 4 Z 14 DSG 2000 sowie die Zustimmungserklärung Schulbildfotografie sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

(4) Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Jedem Vertragspartner steht eine Ausfertigung zu.

.....
(Für die Schulleitung)

.....
(Für den Berufsfotografen)